



Kanton St.Gallen
Departement des Innern
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
info.diafso@sg.ch

St. Gallen, 19. Februar 2025

Vernehmlassung

Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (ambulante Finanzierung Leistungen im Bereich Wohnen)

II. Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsrechte)

III. Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (inklusive familienergänzende Kinderbetreuung)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons St.Gallen (nachfolgend SP) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den drei Nachträgen zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung.

Grundsätzlich begrüssen wir diese Vorschläge sehr, denn sie verbessern das selbstbestimmte Leben von Menschen mit Behinderungen. Gleichzeitig bedauert die SP, dass nicht ein umfassendes Gesetz für die Umsetzung der UN BRK gelegt wird und die Vorschläge in mehreren Etappen erfolgen.

Als weiteren Punkt bringt die SP die Frage auf, warum die Gesetzesänderungen nur für Erwachsene ausgelegt sind und wie Familien mit Kindern mit Behinderungen zusätzlich unterstützt werden können, damit auch sie selbstbestimmt leben können.

An diversen Stellen wird im Vorentwurf darauf hingewiesen, dass es dann in der Verordnung geregelt werde. Die SP verlangt, dass für die weiteren Gesetzesvorschläge wie auch für die Umsetzung und Erarbeitung der Verordnungen zwingend die Betroffenen, Fach- **und** Selbstvertretungsorganisationen aktiv einbezogen werden.

Im Folgenden nehmen wir zu den drei Nachträgen einzeln Stellung.



Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Finanzierung ambulante Leistungen im Bereich Wohnen)

Allgemeine Bemerkungen

Im Grundsatz begrüssen wir die Änderungen. Wir bedauern jedoch, dass die mit dem Nachtrag geschaffenen Unterstützungsmassnahmen vorerst einzig für den Bereich Wohnen geschaffen werden und die Bereiche Arbeit und Freizeit in späteren Etappen folgen. Zudem wird die Stärkung der Selbstbestimmung und Wahlfreiheit nicht konsequent umgesetzt, was wir klar bemängeln. Damit wird die UN-BRK nicht genügend umgesetzt. Ein notwendiger Schritt ist beispielsweise auch das Arbeitgebermodell zu ermöglichen, so dass Menschen mit Behinderungen frei wählen können, ob sie Dienstleistungen bei unterschiedlichen Anbieter:innen beziehen oder als Arbeitgeber:in auftreten, wie dies in den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 5 II. A. 16. d. ii der UN-BRK gefordert wird.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln des erläuternden Berichts

2.1.1 Abgrenzung des Regelungsbereichs

Wir begrüssen im Grundsatz die Verbesserungen für den Bereich Wohnen, bedauern aber, wie erwähnt, dass die Bereiche Arbeit und Freizeit erst später aufgenommen werden.

2.1.3 Trends und Entwicklungen

Die Wahlfreiheit muss gemäss Artikel 19 der UN-BRK für alle Menschen mit Behinderung ermöglicht werden. Auch Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf dürfen nicht gezwungen sein in einer stationären Wohnform zu leben (vgl. 1. Abschnitt letzter Satz)

2.2.1 Wohnen mit ambulanten Leistungen – was ist darunter zu verstehen?

Wir erachten es als schwierig, Leistungen der Grundpflege vollständig auszuklammern, sofern sie nicht von Fachpersonen übernommen werden müssen. Müssen alle Pflegeleistungen zwingend über eine Spitexorganisation bezogen werden, ist die Wahlfreiheit für die Leistungsbeziehenden sehr stark eingeschränkt, was im Widerspruch zur UN-BRK steht (vgl. Allgemeine Bemerkungen Nr. 5 insbesondere II. A. 16. d. ii.). Zudem werden die Leistungen dann aufgesplittet und müssen zwingend von verschiedenen Personen erbracht werden, was gute Lösungen erschwert. Je nach Lebenssituation (z. B. bei Erwerbstätigkeit) gibt es auch nur wenige Anbieter:innen, die genügend flexibel sind.

2.2.5 Aktuelle Finanzierungslücke im Bereich Wohnen

Hier gilt es zu erwähnen, dass Verbesserungen auf Bundesebene für EL-beziehende Personen vorgesehen sind. Die Änderung zum Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause)¹ wurde im Dezember 2024 vom Nationalrat gutgeheissen und ist nun im Ständerat in Beratung.

2.2.6 Praxisbeispiele

Beim Beispiel Person 3 gilt es anzumerken, dass auch diese Person mit unterstützter Entscheidungsfindung und administrativer Unterstützung die Rolle als Arbeitgeberin übernehmen könnte.

2.4 Neues System der Bedarfsermittlung

¹ [24.070 | Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV \(Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause\). Änderung | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)



Die SP fragt sich, ob es sinnvoll und notwendig ist, eine st.gallische Variante des individuellen Hilfeplans zu entwickeln. Dies kann dazu führen, dass in verschiedenen Kantonen unterschiedliche Massstäbe angewandt werden und dies bei Kantonswechseln zu Problemen führen kann.

2.4.2 Anspruchsberechtigung

Wir sind klar der Meinung, dass diese Leistungen nicht ausschliesslich für Menschen mit einer IV-Rente zugänglich sein sollen, sondern auch bei Erhalt einer Hilflosenentschädigung.

Das Erfordernis einer 1-jährigen Wohnsitzfrist im Kanton St.Gallen widerspricht der Niederlassungsfreiheit und ist zu streichen. Sie verhindert einen Zuzug in den Kanton St.Gallen und für Ausserkantonale in einer stationären Einrichtung im Kanton St.Gallen den Wechsel aus einer stationären Einrichtung im Kanton St.Gallen in eine eigene Wohnung.

2.4.4 Prozess der Bedarfsermittlung

Bei der Weiterentwicklung der Instrumente müssen die Anspruchsgruppen, namentlich Fach- und Selbstvertretungsorganisationen, einbezogen sein.

Die SP erachtet es als essenziell, dass die Wahlfreiheit gegeben ist in Bezug auf den Leistungsbezug als Dienstleistung oder auch im Arbeitgebermodell. Sonst ist die Selbstbestimmung eingeschränkt und die UN-BRK nur halbherzig umgesetzt. Zudem sollte keine Obergrenze definiert werden.

Beim Ausfüllen des Unterstützungsplanes soll eine leistungsbeziehende Person so weit unterstützt werden, dass sie diesen zusammen mit der Vertrauensperson ausfüllen kann. Von einer vollumfänglichen Delegation an eine Vertrauensperson ist abzusehen.

Unseres Erachtens könnte die Überprüfung des Bedarfs alle 5 Jahre oder bei Bedarf erfolgen. Damit werden nicht zuletzt die Abklärungsstellen entlastet.

2.7 Leistungserbringende

2.7.3 Privatpersonen

Privatpersonen sollen auch Fachleistungen erbringen können, wenn sie die Voraussetzungen dafür erfüllen, und sie sollen auch im Arbeitgebermodell angestellt werden können und nicht nur auf Basis eines Dienstleistungsvertrags. Das Erfordernis des Besuchs eines Basiskurses wird kritisch und als zu hohe Hürde beurteilt, sofern die Privatperson ausschliesslich Assistenzleistungen erbringt.

Aus Gründen der Selbstbestimmung der leistungsbeziehenden Personen und im Sinne der Umsetzung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 der UN-BRK insbesondere II. A. 16. d. iii soll die Anleitung der Assistenzperson durch sie erfolgen. Zudem erschweren zu hohe Anforderungen die Rekrutierung von Privatpersonen.

2.7.4 Angehörige

Angehörige sollen auch Fachleistungen erbringen können, wenn sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. Zudem sollen sie auch im Arbeitgebermodell angestellt werden und nicht nur als Selbständigerwerbende arbeiten können. Auf eine Obergrenze der von Angehörigen erbrachten Leistungen soll verzichtet werden, die leistungsbeziehende Person soll selbstbestimmt entscheiden. Bei Leistungen durch Angehörige ist auf eine Subsidiarität zu Leistungen durch das IVG zu verzichten, so lange Angehörige nicht via Assistenzbeitrag für Assistenzleistungen entschädigt werden können.

2.8. Finanzierung

2.8.1 Abgeltung je Leistungsart

Die unterschiedliche Entschädigung von Privatpersonen und Angehörigen ist ungerecht. Angehörige sollen mit dem gleichen Stundensatz abgegolten werden. Der Ansatz von Fr. 35.30 (Stand 2025) ist sehr tief und soll auf mindestens Fr. 45.00 erhöht werden. Es geht insbesondere darum,



dass auch ein minimales Mass an Altersabsicherung/Berufliche Vorsorge und Krankentaggeld finanziert werden kann.

2.8.2 Leistungsmenge

Wie bereits weiter oben ausgeführt, soll aus Gründen der Selbstbestimmung und der Einhaltung der UN-BRK auf eine Obergrenze von ambulanten Leistungen verzichtet werden. Falls daran festgehalten wird, muss zumindest eine flexible Lösung getroffen werden können oder die Obergrenze in begründeten Fällen überschritten werden können.

2.8.3 Abgrenzung zu anderen Kostenträgern

Im Grundsatz kann die SP das Prinzip der Subsidiarität nachvollziehen, möchte aber darauf hinweisen, dass über dieses Gesetz auch Leistungen der Grundpflege ermöglicht werden sollen. Dies ist aus Gründen der Selbstbestimmung von grosser Bedeutung. Nur so kann die leistungsbeziehende Person selbstbestimmt entscheiden, wer sie unterstützt (Vgl. Allgemeine Bemerkungen Nr. 5 II. A. 16. d. ii zur UN-BRK). Wird die Spitex für diese Leistungen engagiert, dann kommen immer wieder andere Personen und die Spitex-Organisation entscheidet, wer kommt. Zudem müssen zusätzliche Personen ins Unterstützungssystem integriert werden, was den Alltag der leistungsbeziehenden Person erschwert. Der klaren Abgrenzung, wie sie die Regierung in diesem Absatz formuliert, widerspricht sie selbst mehrfach in den Beschreibungen der Assistenzleistungen, wo oft erwähnt wird, dass diese beispielsweise Hilfe beim An- und Auskleiden beinhalten. Gemäss KLV Art. 7c ist Hilfe beim An- und Auskleiden eine Leistung der Grundpflege. Finanziell sind über dieses Gesetz erbrachte Leistungen von Privatpersonen oder Angehörige auch für den Kanton günstiger als über das KVG erbrachte Leistungen. Hinzu kommt, dass mit der Erbringung von Grundpflegeleistungen im Rahmen persönlicher Assistenz im Arbeitgebermodell dem Fachkräftemangel im Bereich der Pflege entgegengewirkt werden kann. Nicht zuletzt ist die Abgrenzung Pflege Betreuung bei gewissen Unterstützungsmassnahmen schwierig.

2.9 Flankierende Massnahmen im Stationären Bereich

Wichtig sind Bereitschaftsleistungen zu finanzieren und mit optimalen Übergangsbestimmungen für alle Beteiligten bei Einführung dieses Gesetzes zu sorgen.

2.10 Finanzielle und Personelle Folgen

Die Kosten für die Bedarfsermittlung sind zu tief. Hier müssten Fr. 1500.- eingesetzt werden. Das zeigt auch der Vergleich mit anderen Kantonen. Die Pilotversuche zeigten, dass der Aufwand höher ist.

Der SP ist es wichtig, hier festzuhalten, dass diese Kostenschätzungen mit Unsicherheiten verbunden sind. Die Vorlage darf nicht dazu führen, dass Kostenüberlegungen im Vordergrund stehen.

Bemerkungen und Anträge zum Nachtrag

Art. 1 Abs. 1 Bst. b)

Leistungsnutzende Personen sollen nicht nur Personen mit einer IV-Rente sein gemäss Art. 8 ATSG, sondern auch Personen, die eine Hilfslosenentschädigung erhalten. Es gibt zahlreiche Menschen, die keine IV-Rente beziehen und erwerbstätig sind und auf Hilfeleistungen angewiesen sind. Sie sollten nicht ausgeschlossen sein.

Antrag: ...sowie Personen mit Unterstützungsbedarf gemäss Art. 9 ATSG

Art. 4a Abs. 1 Bst.d

Je nach Lebenssituation ist es nicht möglich, die Leistungen via KVG auszuschöpfen. Zudem ist es via Assistenzbeitrag der IV aktuell nicht möglich, alle Gruppen von Angehörigen einzustellen. Mit



der aktuellen Formulierung müsste zuerst der IV-Assistenzbeitrag ausgeschöpft werden, bevor Angehörige via BehG entschädigt werden können.

Antrag: d) sind subsidiär zu Sozialversicherungsleistungen und Leistungen Dritter, soweit nichts anderes geregelt ist **und soweit die Lebenssituation der Leistungsnutzenden keine Ausnahme begründen.**

Art. 4b Abs. 1 Bst.a)

Die Wohnsitzfrist von einem Jahr widerspricht der Niederlassungsfreiheit und verunmöglicht faktisch den Zuzug in den Kanton. Auf die Wartefrist von einem Jahr ist darum zu verzichten.

Antrag: ~~seit einem Jahr~~ im Kanton St.Gallen Wohnsitz haben,

Art. 4c Abs.4

Die Überprüfung soll nur alle 5 Jahre oder nach Bedarf durchgeführt werden. Viele Behinderungen haben stabile oder langsam fortschreitende Verläufe. Bei einer raschen Verschlechterung kann die betroffene Person die Überprüfung vorzeitig verlangen.

Antrag: Der Unterstützungsbedarf wird in der Regel alle ~~drei~~ **fünf** Jahre überprüft.

Art. 4d Abs. 1 Bst.c)

Wie bereits mehrfach erwähnt, ist es aufgrund der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen nicht immer möglich, alle theoretisch zur Verfügung stehenden vorgelagerten Leistungen zu nutzen (vgl. Art. 4a Abs. 1 Bst.d).

Antrag: Leistungen von Sozialversicherungen und Dritten, auf die sie Anspruch hat, zu beziehen, **soweit die Lebenssituation der Leistungsnutzenden keine Ausnahme begründen.**

Art. 4f Abs. 4

Wir lehnen eine Obergrenze ab und plädieren zumindest für einen flexiblen Übergang. Nur so ist die Selbstbestimmung wirklich gewährleistet.

Antrag: **Streichung von Absatz 4;** eventualiter zusätzlicher Satz am Ende. **In begründeten Fällen ist eine Überschreitung möglich.**

Art. 4g Abs. 1

Die Abgeltung von Bereitschaftsleistungen und von Leistungen in Krisen ist vorgesehen, soll aber lediglich in der Verordnung geregelt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit gehört das zwingend ins Gesetz.

**Anträge: lit.c) Bereitschaftsleistungen
lit.d) Leistungen in Krisen**

Art. 4h Abs. 1

Fachleistungen sollen auch von natürlichen Personen erbracht werden können, sofern diese über die nötigen Kenntnisse verfügen.

Antrag: Ergänzung: Buchstabe **c) natürliche Personen, welche die Anforderungen nach Art. 4h Abs 2 bst.b erfüllen sowie über die nötigen Fachkenntnisse verfügen.**

Art. 4h Abs. 2 lit b Zif. 2

Gemäss UN-BRK soll die leistungsbeziehende Person die Einführung und Anleitung machen, damit sie selbstbestimmt entscheiden kann, wie diese erfolgen. Falls ein Kurs verlangt wird, so erst ab einer bestimmten Zahl von Einsatzstunden und unter Abgeltung. Diese Kurse sind zeitaufwändig (zwischen 100-120 Stunden) und kosten über CHF 2'300.-. Deshalb sollen Kosten und Zeitaufwand abgegolten werden.



Antrag: streichen von Zif. 2, eventualiter: **bei Einsätzen von mehr als 8 Stunden wöchentlich** den Besuch eines geeigneten Basiskurses Der Kanton übernimmt die Kurskosten sowie eine Entschädigung der Kurszeit für die Assistenzperson, falls ein Basiskurs vorgeschrieben ist.

Art. 4h Abs. 3

Für eine konsequente Umsetzung der UN-BRK muss die leistungsbeziehende Person die Wahlfreiheit haben, einen Dienstleistungsvertrag abzuschliessen oder eine Person im Arbeitgebermodell anzustellen.

Antrag: Ergänzung ...einen Dienstleistungsvertrag ab. **Alternativ können Leistungsnutzende mit einer natürlichen Person einen Arbeitsvertrag abschliessen, wodurch die Leistungserbringung im Arbeitgebermodell erfolgt.**

Art. 4i Abs.1 bst.b Zif.3:

Im Sinne der Selbstbestimmung der Leistungsbeziehenden soll auf eine Obergrenze bei Angehörigen verzichtet werden.

Antrag: 2. Satz streichen. ... Die Regierung legt durch Verordnung eine Obergrenze für den zeitlichen Umfangfest.

Art. 4j Abs. 1

Hier muss zwingend auch die Kostenübernahme für die Bereitschaftsleistungen und Leistungen in Krisen erwähnt werden.

Antrag: Der Kanton trägt die Kosten ...pauschaler Beiträge, **für Leistungen in Krisen und Bereitschaftsleistungen.**

Art. 31 Abs.1

Die Leistungsnutzenden sollen in jedem Fall kostenbefreit sein.

Antrag: Der oder die Leistungsnutzende **ist kostenbefreit.** ~~Und~~ die Einrichtung oder



II. Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsrechte)

Allgemeine unterstützende Änderungen

Insgesamt zielt der II. Nachtrag darauf ab, die Rechte von Menschen mit Behinderung im Kanton St.Gallen stärker zu verankern und deren Teilhabe an allen Lebensbereichen zu verbessern. Diese Verbesserungen anerkennt die SP in folgenden Punkten:

- Einführung einer systematischen Prüfung, ob neue und zu revidierende Gesetze mit der UN-BRK übereinstimmen.
- Koordination und Sensibilisierung: Ein Departement soll federführend für die Förderung der Umsetzung der UN-BRK verantwortlich sein und eine Beratungs- und Sensibilisierungsfunktion für Verwaltung und Gemeinden übernehmen.
- Projekte und Wirkungsüberprüfung: Unterstützung von Projekten zur Umsetzung der UN-BRK und regelmässige Evaluation und Berichterstattung über die Umsetzung der UN-BRK.
- Barrierefreie Kommunikation und IT: Förderung von für alle verständlichen Sprache und Information und digitaler und physischer Barrierefreiheit.

Umsetzung im Kanton St.Gallen

Bezüglich den Umsetzungsoptionen unterstützen wir das Vorgehen des Kantons, insbesondere dass auf den Erlass eines Grundsatzgesetzes verzichtet werden soll. Die Botschaft lässt offen, wie genau das zuständige Departement die Umsetzung der UN-BRK im Kanton überwachen will. Hierfür und für ein umfassendes Monitoring sind verbindlich die notwendigen Ressourcen vorzusehen. Der Mehrbedarf von einer halben Vollzeitstelle scheint uns klar ungenügend. Denkbar wäre (ergänzend) auch die Schaffung einer Projektgruppe innerhalb des Departementes, welche sich für die lückenlose Umsetzung der UN-BRK im Gesetz, Verwaltung und den Schnittstellen zwischen Kanton und Gemeinden einsetzt und als Fachgruppe agiert.

Barrierefreies Bauen: Verhältnismässigkeit der Grenzziehung überdenken

Die Ausweitung der Anforderung der Barrierefreiheit auf öffentlich Gebäude wird begrüsst. Ebenso die Erhöhung der Legitimität der Beratungsstelle. Wie begründet sich die Grenze von 50 Arbeitsplätzen für das Einholen einer Stellungnahme der Beratungsstelle? Ist diese Grenze verhältnismässig, wenn man bedenkt, dass kleinere Unternehmen und Einrichtungen oft ebenso viele Barrieren aufweisen können? Eine Senkung dieser Grenze auf 10 bis 20 Arbeitsplätze würde eine breitere Palette von Arbeitgeber:innen ansprechen und die Barrierefreiheit in vielen Bereichen fördern. Die geplante Grenze von 50 Arbeitsplätzen stellt eine hohe Hürde dar, die nicht nur die Inklusion von Menschen mit Behinderungen behindert, sondern auch den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) nicht gerecht wird. Eine niedrigere Grenze würde ein stärkeres Bekenntnis zur Inklusion und Gleichstellung signalisieren und sicherstellen, dass auch kleine und mittlere Unternehmen ihrer Verantwortung gerecht werden. Eine Senkung der Arbeitsplatzgrenze auf 10 bis 20 Arbeitsplätze wäre ein bedeutender Schritt in Richtung einer inklusiven Gesellschaft.

Die Zugänglichkeit zu den Informationen und die Kommunikation müssen sichergestellt werden. Den entsprechen technischen Standards muss der eCH-0059 Accessibility Standard bei Einführungen von neuen Applikationen und Releases von bestehenden Lösungen zugrunde liegen und verankert werden. Im Weiteren sollen auch gleichzeitig die international anerkannten Web Content Accessibility Guidelines WCAG des World Wide Web Consortium W3C eingehalten werden.

Als wichtig erachtet die SP auch, dass sämtliche Vorgaben für hindernisfreies Bauen bei der Bauabnahme kontrolliert werden.



Bildung: Fehlende Verpflichtung zur umfassenden Inklusion im Bildungsbereich

Artikel 24 der UN-BRK fordert ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen. Der Gesetzesvorschlag bleibt hier vage und betont weiterhin die Möglichkeit separierter Sonderschulung. Das Prinzip "So viel Integration wie möglich, so viel Separation wie nötig" entspricht nicht den Forderungen der UN-BRK. Ein stärkerer Fokus auf den gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung ist erforderlich. Die SP unterstützt inklusive Bildungsangebote mit verschiedenen Modellen und fordert zwingend die dafür notwendigen Ressourcen (siehe auch VL zum Bericht über das Sonderschulgesetz).

Wenig Berücksichtigung von barrierefreiem Zugang für Eltern

Die Artikel 102 und 36 des Mittelschulgesetzes müssen dringend angepasst werden, um den barrierefreien Zugang auch für Eltern mit Behinderungen sicherzustellen. Derzeit erleben viele Eltern, dass sie aufgrund baulicher Barrieren nicht in das Klassenzimmer ihrer Kinder gelangen können. Dies schränkt ihre Teilnahme an Besuchstagen, Elternabenden und Gesprächen erheblich ein und beeinträchtigt somit ihre elterlichen Pflichten und die Unterstützung ihrer Kinder. Es stellt sich die Frage, ob bei der Berechnung der Verhältnismässigkeit diese betroffene Gruppe ausreichend berücksichtigt wird oder ob ihr zu wenig Beachtung geschenkt wird. Um dem entgegenzuwirken, wäre es sinnvoll, einen zusätzlichen Hinweis im Gesetz zu verankern, der die Notwendigkeit des barrierefreien Zugangs für alle Eltern ausdrücklich betont. Nur so kann eine echte Teilhabe im Bildungsbereich gewährleistet werden.

Antrag:

Art. 36ter Abs.1

Schüler:innen mit Behinderung werden durch spezifische Massnahmen gefördert.

Massnahmen zur Beschäftigungsförderung im ersten Arbeitsmarkt

Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet, Menschen mit Behinderungen den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Die Erarbeitung eines Konzeptes wird begrüsst, besser wäre jedoch, die Verpflichtung der Arbeitgeber:innen gesetzlich festzulegen und verbindliche Vorgaben zur Schaffung von Anreizen für Arbeitgeber:innen zu definieren, die bereit sind, Menschen mit Behinderungen einzustellen. Entscheidend ist auch, die nötigen Unterstützungsmassnahmen, wie beispielsweise ein Jobcoaching, zur Seite zu stellen. Zudem fehlt eine klare Strategie zur Beseitigung von Fehlanreizen in Institutionen, die Menschen aus dem zweiten Arbeitsmarkt beim Übergang in den ersten Arbeitsmarkt unterstützen.



III. Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (inklusive familienergänzende Kinderbetreuung)

Allgemeine Bemerkungen

Im Rahmen des Projekts «Gleichstellung in der familienergänzenden Betreuung für Kinder mit Behinderungen» wurde bereits 2021 eine nationale Studie zur familienergänzenden Betreuung für Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter veröffentlicht und eine Konferenz zu inklusiver frühkindlicher Betreuung durchgeführt. Der Handlungsbedarf betreffend Inklusion im Vorschulalter ist nach wie vor gross. Deshalb stimmen wir Botschaft und Erlass vollumgänglich zu.

Die Vorlage hat zum Ziel, Diskriminierung von Eltern mit Kindern mit Behinderungen, die fremdbetreut werden, zu eliminieren. Dafür sollen Strukturen geschaffen werden, die die Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten in der familienergänzenden Kinderbetreuung regeln. Die Abgeltung von behinderungsbedingten Mehrkosten in der externen Kinderbetreuung soll nicht auf die Eltern übertragen werden. Aktuell besteht für Abgeltung der Mehrkosten keine geregelte staatliche Finanzierung.

Dass das Programm «KITAplus» bis heute umgesetzt wird und als übergeordneter Rahmen für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Kindertagesstätten im Kanton St.Gallen dient, beurteilen wir als den richtigen Weg. Im Rahmen von KITAplus berät der HPD das Kitapersonal sowie die Eltern bei Fragen rund um die Betreuung. Diese Kompetenz gilt es weiter zu stärken und fest in die vorschulische Betreuung zu integrieren. Dies verbessert die Professionalisierung für eine inklusive Betreuung in Kindertagesstätten und dient der Frühen Förderung.

Die Nutzung der bisherigen Angebote über den Kanton verteilt zeigt auf, dass Ausbaubedarf besteht und gemäss der statistischen Auswertung es noch Kinder gibt, die nicht in einer KITAplus betreut werden können. Das aufgezeigte Finanzierungssystem soll den Ausbau des Angebots stärken. Doch der Bericht lässt offen, inwieweit die Förderung des Angebots über die finanzielle Regelung hinaus gestaltet werden soll, damit familienergänzende Betreuung von Kindern mit Behinderungen flächendeckend, im Sinne der Rechtsgleichheit, angeboten wird.

Finanzierungssystem sowie finanzielle und personelle Folgen

Um den gleichberechtigten Zugang von Kindern mit Behinderungen bzw. deren Eltern zu familienergänzenden Angeboten zu ermöglichen, braucht es eine einheitliche Regelung der Finanzierung für die Mehrkosten der Betreuung. Die SP findet es richtig und wichtig, hier die Gemeinden zu unterstützen und mit dem vorgeschlagenen entflechteten Finanzierungsschlüssel gleichzeitig auch der Subjektfinanzierung gerecht zu werden. Es ermöglicht den Gemeinden weiterhin, autonom ihre Betreuungsangebote «marktnah» zu gestalten. Die Inklusionskosten der Gemeinden fliessen zudem in den soziodemographischen Sonderlastenausgleich. **Die SP fordert einen verbesserten Soziallastenausgleich.**

Dem Kostenteil ist grundsätzlich zuzustimmen. Es fehlen Angaben, inwiefern der vorgeschlagene Finanzierungsschlüssel Steuerung durch den Kanton benötigt. Ausführungen dazu, wie die Beteiligung von Kanton und Gemeinden in Verbundlösungen geregelt wird, fehlen. Zur Berechnung für den zusätzlichen Personalaufwand wird von Kosten pro Platz pro Tag von 105 Franken ausgegangen. Dieser Betrag orientiert sich am Schlussbericht von Infrac «Monitoring familien- und schulergänzendes Betreuungsangebot im Kanton St.Gallen». Gemäss diesem Bericht betrug der durchschnittliche Tarif für Kinder ab 18 Monaten im Jahr 2021 101 Franken. Dieser Betrag



entspricht jedoch aktuell nicht den realistischen Vollkosten eines Betreuungsplatzes in einer Kita oder Tagesfamilie. **Die SP fordert eine Anpassung der Tarife.**

Aufgrund der spezifischen und diversen Ausprägung der jeweiligen Behinderung eines jeden Kindes wird ein spezifisches Fachwissen vorausgesetzt. Das Coaching-Angebot über die Subjektfinanzierung ist verständlich, es fehlen jedoch Ausführungen im Bericht, ob dieses Coaching für die ganze Kita gilt, ausgewählte Fachpersonen, die Leitung, das Team usw. Es ist auch unklar, wie die erweiterten Kompetenzen durch das Coaching in der Kita nachhaltig implementiert wird. Es stellt sich damit auch die Frage, ob entsprechende Schwerpunkte in der Ausbildung zur FaBe sinnvoll wären, damit die benötigten Kompetenzen nachhaltig im Berufsbild implementiert werden können. Auch die Rolle der heilpädagogischen Frühförderung wird nicht erwähnt im Bericht, obwohl wir hier eine wichtige Schnittstelle zur Frühen Förderung sehen.

Schnittstelle Frühe Förderung – Sonderpädagogisches Konzept, Totalrevision VSG

Im Kontext der Totalrevision des Volksschulgesetzes sowie im Sonderpädagogikkonzept wird der Frühen Förderung eine bedeutende Rolle zugewiesen. An dieser Stelle möchten wir zudem auf die bedeutsame Rolle der Heilpädagogischen Frühförderung hinweisen. Die Finanzierungslücken in integrativen Kitas machen deutlich, dass hier dringend Handlungsbedarf besteht. Eine gemeinsame, departementsübergreifende Strategie für das Handlungsfeld Frühe Förderung wäre sinnvoll und wünschenswert. Ausführungen dazu fehlen im Bericht.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Anträge bei der Überarbeitung von Bericht und Erlassen.

Freundliche Grüsse

SP Kanton St.Gallen

Barbara Gysi, Nationalrätin
Co-Präsidentin Fachkommission